

›STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf des BMWK vom 11.04.2024

Berlin, 30.04.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf des BMWK vom 11.04.2024 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Der Verband kommunaler Unternehmen setzt sich für das Erreichen der klimapolitischen Ziele ein. Dazu gehören unter anderem der Ausstieg aus fossilem Erdgas und **die zunehmende Relevanz von dekarbonisierten Gasen**.
- › Nutzungskonkurrenzen um Wasserressourcen nehmen in vielen Regionen zu. Dazu kann regional auch die Produktion von Wasserstoff beitragen. Denn die Menge an Rohwasser (aus dem Grundwasser) beträgt in **etwa 12 bis 13 Liter pro hergestelltem kg Wasserstoff**. Laut DVGW werden für die Wasserstoffproduktion von 6.251 GWh etwa 1,58 Mio. m³ Reinstwasser pro Jahr benötigt. Mit einem Aufschlag von 25 % Wasserverlust bei der Aufbereitung ergeben sich demnach insgesamt **rund 1,98 Mio. m³ Rohwasser pro Jahr**. In dieser Betrachtung wurde lediglich der Wasserbedarf für den reinen Elektrolyseprozess ermittelt. Weitere Wasserbedarfe für Nebenaggregate (z. B. Kühlung, Abwasseraufbereitung) sind nicht inbegriffen, da diese projektspezifisch stark variieren.
- › Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) braucht als zentrale Leistung der **Daseinsvorsorge Planungssicherheit**, um die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung und Wirtschaft und diesem Fall der Wasserstoffproduktion langfristig zu gewährleisten. Dies ist vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem Druck auf die Wasserressourcen von zunehmender Bedeutung. Der VKU setzt sich daher für die **Umsetzung des im Wasserhaushaltsgesetzes festgeschriebenen Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei Nutzungskonkurrenzen und eine Beschleunigung von Wasserrechtsverfahren** ein.
- › Kommunale Gasnetzbetreiber haben eine wichtige **Versorgungsaufgabe**: Mehr als 99 Prozent der Industrie-, Gewerbe und Nicht-Haushaltskunden in Deutschland beziehen ihr Gas aus den Verteilernetzen, darunter rund 1,8 Mio. mittelständische Unternehmen mit mehreren Millionen Arbeitsplätzen. Sprich: der Mittelstand, das Rückgrat der deutschen Wirtschaft hängt an den mehrheitlich kommunalen, 550.000 km langen Verteilernetzen. Sie werden auch **künftig auf gasförderliche Energieträger wie Wasserstoff** angewiesen sein, den sie über die Verteilernetze beziehen.
- › Gasverteilernetzbetreiber gehen ihre Planungen für die Transformation engagiert an. Für über 415.000 km des Verteilernetzes in Deutschland wurden bereits 2023 im Rahmen der **Gasnetzgebietstransformationsplanung (GTP)** umfangreiche

Vorarbeiten für die Transformation gemacht. Klar ist, dass in der Zukunft nicht das gesamte Gasverteilernetz bestehen bleiben wird: Teile werden stillgelegt, andere werden für dekarbonisierte Gase genutzt werden.

- › **Kommunale Unternehmen sind ideale Akteure in der Sektorenkopplung** und damit in der Wasserstoffwirtschaft: Sie sind für VerbraucherInnen und dezentrale Erzeuger der natürliche Ansprechpartner vor Ort. Sie sind Systemmanager, Experten für ganzheitliche Konzepte zur Energieversorgung und für die Infrastruktur. Die kommunalen Unternehmen heben über den Querverbund und Kooperationen mit kommunalen Akteuren wie beispielsweise der Wohnungswirtschaft Dekarbonisierungspotenziale und setzen **intelligente Versorgungskonzepte** um. So beziehen sie die Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall und als einer der größten Mobilitätsanbieter auch den Verkehr in ihre Dekarbonisierungsstrategien mit ein.
- › Wasserstoff wird zukünftig in enormen Mengen benötigt, beispielsweise für die Dekarbonisierung von wärmeintensiven Industrieprozessen oder für Spitzenlast- und KWK-Anlagen. So sieht der komplementäre Rechtsakt der Europäischen Kommission zu Kernkraft und Gas zur Umsetzung der Taxonomie für die H₂-Readiness von Gaskraftwerken eine Verpflichtung zur Nutzung von 100 % erneuerbarer und dekarbonisierter Gase bis 2035 vor. Aus diesen Gründen ist ein **schneller Wasserstoff-Hochlauf** in Deutschland essentiell, sowohl für die **Wettbewerbsfähigkeit** als auch für die **Erreichung der Klimaziele**.
- › Über diesen zentralen Gesetzentwurf zum Wasserstoffhochlauf hinaus bedarf es **zeitnah Regelungen für die Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff**. Insbesondere bedarf es dieser für H₂-ready-Kraftwerke (um Investitionsentscheidungen im Rahmen der Kraftwerksstrategie oder eines Kapazitätsmechanismus treffen zu können) und für Transformationsvorhaben in der Industrie.

Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt das mit dem Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (WassBG) zum Ausdruck gebrachte Bewusstsein um die **Wichtigkeit der Wasserstofftransformation** und teilt das Anliegen, die hierbei relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren rechtlich zu beschleunigen.
- › **Im Gesetzestext ist der Vorrang der wasserwirtschaftlichen Belange ausdrücklich festzuschreiben.** Es muss sichergestellt werden, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung für Vorhaben nach dem WassBG nur erteilt wird, wenn vorrangige wasserwirtschaftliche Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dies muss klar und eindeutig aus den **gesetzlichen Normen** hervorgehen. Allein ein Hinweis auf die besondere Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gesetzesbegründung ist nicht ausreichend.

- › Grundsätzlich begrüßen wir eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren **durch Digitalisierung**. Es ist zeitgemäß und angemessen, dass die Antrags- und Genehmigungsprozesse digitalisiert werden. Dies ermöglicht schnellere Prüfungen, erhöht die Transparenz auch für die Antragsteller und lässt positive Effekte für den H₂-Markthochlauf erwarten.
- › Faktisch werden diese Beschleunigungsregelungen jedoch dazu führen, dass sich die Verfahrensdauer "normaler" wasserrechtlicher Verfahren aufgrund von knappen Personalressourcen in den unteren Wasserbehörden weiter verlängern werden. Aufgrund der kurzen Fristen sind die Verfahren für Wasserstoffvorhaben nach dem WassBG **vorrangig** zu bearbeiten und andere Verfahren werden hintanstehen müssen. Wir würden daher eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Vorhaben insgesamt begrüßen. **Mindestens jedoch sind Wasserrechtsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen von Wasserversorgern (bspw. Leitungsbau), die der Erhöhung der Entnahmemengen und/oder der Belieferung von Wasserstoffprojekten dienen, ebenfalls in die Beschleunigung einzubeziehen.**
- › Hinzukommt, dass die **Verfahrensdauer** wasserrechtlicher Verfahren u.a. aus den häufig unklaren fachlichen Anforderungen resultiert. Um eine Beeinträchtigung wasser- und umweltrechtlicher Belange auszuschließen, sollten flankierend zu den Regelungen der **Verfahrensbeschleunigung auch fachliche Anforderungen** in den Blick genommen werden.
- › Daneben geben wir noch zu bedenken, dass Wasser für Wasserstoffprojekte aus unterschiedlichen Bezugsquellen kommen werden. Dafür werden vielfach auch **Rückhalte- und Speicheranlagen** erforderlich sein. Solche Anlagen sollten ebenfalls in den Anwendungsbereich aufgenommen werden, da anderenfalls die Beschleunigung der Vorhaben nicht vollumfänglich greift.
- › Im Gesetzesentwurf werden viele richtige Weichenstellungen getroffen. Über die in diesem Gesetz adressierten Herausforderungen hinaus gibt es jedoch noch weitere **Stellschrauben, welche den H₂-Hochlauf beschleunigen könnten**. So sollten langwierige Prüfverfahren für Förderungen (bspw. IPCEI-Projekte) beschleunigt oder zusätzliche Kapitalbeschaffungsmaßnahmen (z.B. zinsvergünstigte Kredite der KfW) getroffen werden, um Investitionen anzureizen.
- › Der Markthochlauf braucht zudem **Offenheit bei den Herstellungsverfahren**: Mit welchem Verfahren H₂ produziert wird, muss unerheblich sein. Wichtig ist, dass ein möglichst breites Spektrum an Wasserstofferzeugung (Elektrolyse, Dampfreaktion aus Biogas, Katalyse, Pyrolyse, ...) zugelassen ist. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Elektrolyseure sollte also aufgehoben werden.
- › Der **Aus- und Umbau des Gasverteilernetzes** sollte wie ebenso wie die in § 2 WassBG genannten v.a. erzeugungs- und importrelevanten Anlagen, rechtlich privilegiert und ins „übergordnende öffentliche Interesse“ gerückt werden.

Stellungnahme

Der VKU begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, mit dem H2-Beschleunigungsgesetz den für den Klimaschutz erforderlichen Markthochlauf von Wasserstoff zu beschleunigen, um einen Beitrag zur Transformation Deutschlands zur klimaneutralen Volkswirtschaft zu leisten und dankt für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.

Zu Artikel 1

Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung der Erzeugung, der Speicherung und des Imports von Wasserstoff (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WassBG)

Zu § 2 Absatz 1

Regelungsvorschlag

§ 2 Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

[...]

- 12. von Gasversorgungsnetzen,
- 13. von örtlichen Verteilernetzen oder
- 14. von Wasserstoffnetzen.

Begründung

Aus Sicht des VKU sollten die im WassBG enthaltenen Regelungen (und hier insb. die in § 4 WassBG verzeichnete Privilegierung) nicht auf importrelevante Projekte beschränkt werden. Um bundesweit rund 1,8 Mio. Industrie-, Gewerbe- und Mittelstandskunden, mehr als 21 Mio. private Haushalte sowie zehntausende Kraftwerke krisensicher mit klimafreundlichen Brennstoffen zu versorgen, sollte vielmehr auch der Aus- und Umbau des Gasverteilernetzes rechtlich privilegiert und ins „übergagende öffentliche Interesse“ gerückt werden. Die rechtliche Privilegierung von Aus- und Umbaumaßnahmen am Gasverteilernetz würde die Infrastrukturplanung sektorübergreifend beschleunigen und stünde nicht zuletzt auch im Einklang mit dem in der Begründung des WassBG formulierten Anspruch, „die Vorhaben, die für die Erzeugung, Anlandung und Verteilung von Wasserstoff von zentraler Bedeutung sind“ zu erfassen und sie „bei planerischen Abwägungen als Belang mit einem übergagenden öffentlichen Interesse“ zu gewichten (vgl. den Begründungstext auf S. 21 des Gesetzentwurfes).

Regelungsvorschlag:

§ 2 Abs. 1 Nr. 11 sollte wie folgt gefasst werden:

- 11. Anlagen der Wasserdienstleistung, die für die Versorgung und Entsorgung der Anlagen unter Nummer 1 bis 7 erforderlich sind.

Begründung

Grundsätzlich begrüßen wir eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren durch Digitalisierung. Faktisch werden diese Beschleunigungsregelungen jedoch dazu führen, dass sich die Verfahrensdauer "normaler" wasserrechtlicher Verfahren aufgrund von knappen Personalressourcen in den unteren Wasserbehörden weiter verlängern werden. Aufgrund der kurzen Fristen sind die Verfahren für Wasserstoffvorhaben nach dem WassBG vorrangig zu bearbeiten und andere Verfahren werden hintenanstehen müssen. Wir würden daher eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Vorhaben insgesamt begrüßen.

Mindestens jedoch sind Wasserrechtsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen von Wasserversorgern (bspw. Leitungsbau), die der Erhöhung der Entnahmemengen und/oder der Belieferung von Wasserstoffprojekten dienen, ebenfalls in die Beschleunigung einzubeziehen und daher entsprechend in § 3 WassBG zu ergänzen. Denn dort, wo Wasser theoretisch in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht, jedoch praktisch noch nicht ausreichend dimensionierte Ver- und Entsorgungsanlagen zur Verfügung stehen, wäre es denkbar, entsprechende Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung zu schaffen. Je nach Größe und Umfang der notwendigen Maßnahmen sind auch hier umfangreiche Genehmigungsprozesse notwendig. Hierüber verliert der Referentenentwurf aber kein Wort bzw. der Punkt 9 im § 2 Absatz 1 (Dampf- und Wasserleitungen) sind unserer Meinung nach bei weitem nicht ausreichend. Daher sehen wir die Notwendigkeit im § 2 Absatz 1 eine Nummer 11 mit Bezug auf wasserwirtschaftlichen Anlagen zu integrieren.

In der Folge wären die entsprechenden anderen Fachgesetze nochmal auf notwendige Anpassung zu kontrollieren, hier sei z.B. die Änderungen im Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen (Artikel 6), damit nicht dort die Verfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen weiterhin in „normaler“ Geschwindigkeit laufen.

Regelungsvorschlag

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

eines Elektrolyseurs von Anlagen an Land zur Erzeugung von Wasserstoff,

Begründung

Der Markthochlauf braucht Offenheit bei den Herstellungsverfahren: Mit welchem Verfahren H2 produziert wird, muss unerheblich sein. Wichtig ist, dass ein möglichst breites Spektrum an Wasserstofferzeugung (Elektrolyse, Dampfreformierung aus Biogas, Katalyse, Pyrolyse, ...) zugelassen ist. Das übergeordnete Ziel ist dabei der Einsatz (Produktion und Verwendung) von grünem H2. Die Förderung von anderen Erzeugungsarten darf dieses Ziel nicht konterkarieren.

Die Deckung des Wasserstoffbedarfs durch grünen und gerade in einer Übergangsphase auch durch kohlenstoffarmen blauen und türkisen Wasserstoff sowie Wasserstoff aus Abfällen (oranger Wasserstoff) muss ermöglicht werden. Es darf daher keine Beschränkungen auf aktuelle Herstellungsverfahren und Methoden bei der Förderung von Wasserstoff geben, sondern es muss technologieoffen ein möglichst breites Spektrum an Wasserstoffherzeugung (Elektrolyse, Dampfreformierung aus Biogas, Katalyse, Pyrolyse, ...) zugelassen sein. Dadurch erhöht sich das Angebot. Insbesondere darf keine erneuerbare Energiequelle, unvermeidbare Abwärme, Anlagenart usw. benachteiligt oder gar ausgeschlossen werden. Deponiegas und Klärgas müssen als Erneuerbare Energien als „grün“ gelten, und jede Energie(träger)form, deren Energiegehalt ursprünglich aus Biomasse stammt, muss als „biogen“ gelten, unabhängig von der verfahrenstechnischen Vorkette. Per Elektrolyse aus dem biogenen Anteil der Müllverbrennung erzeugter Wasserstoff sollte als grüner Wasserstoff anerkannt werden.

Gerade auch die nicht strombasierte Wasserstoffproduktion kann lokal ein sinnvoller Baustein der Energiewende sein. Aus allen methanhaltigen Gasen, d.h. nachhaltigem oder Abfall-Biogas, Deponiegas, Klärgas und Grubengas, kann durch Stoffumwandlung (Reformierung) energie- und materialeffizient Wasserstoff hergestellt werden.

Zu § 2 Absatz 2

Regelungsvorschlag

§ 2 Abs. 2, Nr. 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

einer Anlage zur Speicherung **oder Lagerung** von Wasserstoff,

Begründung

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) spricht von der Lagerung von Wasserstoff anstatt von der Speicherung. Wenn zwischen Lagerung und Speicherung eine Unterscheidung beabsichtigt ist, sollte dies im Gesetz klargestellt werden und „Lagerung“ ebenfalls in § 3 definiert werden. Sollte es keine Unterscheidung zwischen Lagerung und Speicherung geben, sondern diese Begriffe synonym gemeint sein, sollte das Ziel eine einheitliche Regelung der Begrifflichkeit zwischen allen staatlichen Stellen und Kommissionen sein. Um Klarheit zu schaffen, dass alle Formen der Wasserstoff-Speicherung (bzw. –Lagerung) Bestandteil dieses Gesetzes sind, bitten wir darum hier beide Begrifflichkeit aufzunehmen.

Zu § 3

Regelungsvorschlag

§ 3 Abs. 7 sollte wie folgt präzisiert werden:

„Elektrolyseure an Land zur Erzeugung von Wasserstoff“ eine landseitige Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff durch elektrolytische Umwandlung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff, **inklusive zum Betrieb notwendiger Nebenaggregate wie z.B. zur Kühlung oder zur Steuerung der Anlage sowie Nebenanlagen zur Stromspeicherung,**

Begründung

Durch die bisherige Begriffsbestimmung ist unklar, welche Komponenten zum Elektrolyseur gehören und welche nicht. Dies würde zu Unsicherheiten im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gesetzes und somit auf Genehmigungsverfahren etc. führen. Aus diesem Grund sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass alle zum Betrieb notwendigen Nebenaggregate Teil dieser Begriffsbestimmung sind.

Für einen effizienten Betrieb nutzen viele Elektrolyseure zudem Stromspeicher, um eine konstante Stromzufuhr und somit einen durchgängigen Betrieb über längere Zeiträume zu ermöglichen. Aus diesem Grund sollten Nebenanlagen zur Stromspeicherung ebenfalls aufgenommen werden.

Regelungsvorschlag

§ 3 sollte um folgende Begriffsbestimmungen ergänzt werden:

- Anlagen der Wasserdienstleistungen: alle Anlagen, die nach § 3 Nummer 16 des Wasserhaushaltsgesetzes für Wasserdienstleistungen erforderlich sind,
- Gasversorgungsnetze alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, LNG-Anlagen oder Gasspeicheranlagen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind nach § 3 Nummer 20 des Energiewirtschaftsgesetzes,
- örtliche Verteilernetze ein Netz, das überwiegend der Belieferung von Letztabruchern über örtliche Leitungen, unabhängig von der Druckstufe oder dem Durchmesser der Leitungen, dient nach § 3 Nummer 29d des Energiewirtschaftsgesetzes,
- Wasserstoffnetze ein Netz zur Versorgung von Kunden ausschließlich mit Wasserstoff nach § 3 Nummer 39a des Energiewirtschaftsgesetzes.

Begründung

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs in § 2 Abs. 1 auf Anlagen der Wasser- und Abwasserentsorgung sowie Verteilernetze bedürfen einer entsprechenden Ergänzung der Begriffsbestimmungen.

Zu § 4 Absatz 1

Regelungsvorschlag

§ 4 Absatz 1 WassBG sollte wie folgt ergänzt werden:

(1) Die Errichtung und der Betrieb eines Vorhabens nach § 2 Absatz 1 sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Belange des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung haben in der Abwägung mit den Belangen des Satz 1 stets Vorrang.

Begründung

In § 4 Abs. 1 WassBG wird den Vorhaben im Anwendungsbereich des WassBG ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben. Weiterhin dienen sie demnach der öffentlichen Sicherheit. Daraus resultiert, dass diese Vorhaben im Rahmen einer durchzuführenden Schutzgüterabwägung sich regelmäßig gegenüber anderen Belangen (hier der Wasserversorgung) durchsetzen. Nach der Gesetzesbegründung soll dies dazu führen, dass

„im Fall einer Abwägung das besonders hohe Gewicht des Hochlaufs der nationalen Wasserstoffwirtschaft berücksichtigt werden muss“ und „nur in Ausnahmefällen überwunden werden“ kann. Dieser Vorrang betrifft grundsätzlich auch die Abwägung mit wasserwirtschaftlichen Belangen und kann dazu führen, dass das Ermessen von Genehmigungsbehörden zugunsten der Vorhaben im Anwendungsbereich des WassBG eingeschränkt wird und die Ermessensentscheidung zu Lasten wasserwirtschaftlicher Belange ausfällt.

Der Gesetzgeber hat allerdings die besondere Stellung der Wasserversorgung nicht verkannt. Er hat in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 4 Abs. 1 ausgeführt, dass die „Belange des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung [...] bei der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 umfassend zu berücksichtigen [sind]“ und „eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung [...] gemäß § 12 Abs. 1 WHG zwingend zu versagen ist, wenn dadurch schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen an öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht erfüllt werden“. Auch die Einbeziehung der wasserwirtschaftlichen Belange in die Ausübung des sog. Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG hat der Gesetzgeber gesehen und in der Gesetzesbegründung festgeschrieben. Das Zurücktreten des überragenden öffentlichen Interesses der unter das WassBG fallenden Anlagen hinter die wasserwirtschaftlichen Belange hat er allerdings gleichsam nur als Ausnahme angesehen und dessen Vorrang als Regelfall.

Ein „Rangverhältnis“ zu Lasten wasserwirtschaftlicher Belange darf nicht gesetzlich im Sinne eines intendierten Ermessens vorgezeichnet werden. Die öffentliche Wasserversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und unterliegt der staatlichen Schutzpflicht. Die gesamte Ordnung des WHG ist auf den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor zuwiderlaufenden Gewässernutzungen ausgerichtet. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG wird dies sogar ausdrücklich statuiert.

Wir brauchen daher eine gesetzliche Klarstellung, dass der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung auch im Hinblick auf die Ressourcenverfügbarkeit gewahrt bleibt. Dies ist aus unserer Sicht umso mehr erforderlich, als der Gesetzgeber mittlerweile in mehreren Gesetzen ausdrücklich den Vorrang bestimmter Vorhaben im Sinne der Beschleunigung normiert hat (EEG, NABEG, EnLAG) - eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung fehlt allerdings und kann zu einer nicht gewollten Rangfolge innerhalb der Wassernutzungshierarchien führen.

Die öffentliche Wasserversorgung leistet einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur Daseinsvorsorge. Sie stellt - dem Solidargedanken folgend – sicher, dass allen Nutzungsgruppen, so zum Beispiel der Industrie, der Landwirtschaft und auch den Wasserstoffprojekten ausreichend Wasser (Trink und/oder Brauchwasser) zur Verfügung steht. Damit steht die öffentliche Wasserversorgung in einer Wassernutzungshierarchie an oberster Stelle. Es ist zu berücksichtigen, dass die Lieferung von Wasser für Wasserstoffprojekte einen Teil der Brauchwasserversorgung darstellt und damit Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist.

Die Qualifizierung der unter das WassBG fallenden Vorhaben als von überragendem öffentlichen Interesse hat auch Auswirkungen auf die Darlegungs- und Beweislast. Denn die gesetzgeberische Entscheidung zugunsten dieser Vorhaben bringt mit sich, dass Darlegungs- und Begründungslast sowie -aufwand für Antragsteller, Behörden und Gerichte insoweit gering sein sollen. Soll hingegen ausnahmsweise abweichend entschieden werden, z.B. zugunsten der Wasserversorgung, so sind diesbezüglich erhöhte Anforderungen zu stellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf birgt das Risiko, dass der wasserrechtliche Vorrang ausgehebelt und wasserwirtschaftliche Belange hinter Maßnahmen zur Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs zurücktreten. Dem tritt der VKU entschieden entgegen.

Zu § 11

Regelungsvorschlag

§ 11 Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts sollte gestrichen werden.

Begründung

Aus unserer Sicht sollten keine Rechtszüge verkürzt werden. Wenn Rechtszüge verkürzt werden sollen, dann müssen nicht nur Behörden, sondern auch Gerichte mit genügend Personal ausgestattet sein müssen, was bei dem aktuell vorherrschenden Fachkräftemangel unrealistisch ist. Andernfalls könnte der zur Beschleunigung gedachte § 11 eher zu einer Verlangsamung der Gerichtsentscheidungen führen.

Zu Artikel 3 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Regelungsvorschlag

Abschnitt 6) zur Schaffung eines neuen § 44c Abs. 1a EnWG:

„Auf Antrag soll die für ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zuständige Behörde bereits vor Beantragung der Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Bezug auf Vorhaben nach § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EnWG vorläufig zu lassen, dass mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen werden darf, wenn:

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht nach § XXX zugelassen wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die vorläufige Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zu ständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.“

Begründung

Aufgrund der hohen Komplexität und des Umfangs von Groß-Elektrolyseur-Projekten können oftmals nur die Unterlagen für einen Teil der Vorhaben, nicht aber für das Gesamtvorhaben vorgelegt werden.

Bei vorzeitigen Baubeginn im laufenden Projekt handelt es sich jedoch nicht mehr um Vorarbeiten (und somit um vorzeitige Bauarbeiten nach § 44c EnWG), weshalb die Regelung in § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EnWG für Energiekopplungsanlagen, die gerade für solche „Groß-Elektrolyseure“ gedacht war, sinnwidrig leerläuft.

Um den Baubeginn dennoch vorziehen zu können, ist aus unserer Sicht der neu zu schaffende § 44c Abs. 1a EnWG ein probates Mittel. Das Risiko trägt dabei der Antragsteller.

Zu Artikel 5 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Regelungsvorschlag

§ 16c, Absatz 3 besagt, dass die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zu erfolgen hat. Hier bedarf es einer Klarstellung, welche Konsequenzen ein Überschreiten dieser Frist seitens der Behörden zur Folge hat.

Begründung

Antragsstellende Unternehmen brauchen Planungssicherheit, wann mit einer Rückmeldung seitens der Genehmigungsbehörden zu rechnen ist. Aus diesem Grund begrüßen wir es sehr, dass die Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von 30 Tagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgen soll.

Es braucht jedoch Klarheit darüber, welche Konsequenzen ein Überschreiten dieser Frist seitens der Behörde hat, falls eine Genehmigungsbehörde bspw. überlastet ist. Gilt eine „Vollständigkeitsfiktion“.